

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2017-05-08**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Christian Müller - 343

E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 46.02 Nr. 46.02-01-07-V09/8

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane –  
Kirchliche Verwaltungsstellen  
und großen Kirchenpflegen

---

### **Neufestsetzung des Elternbeitrags für den Kindergarten und für die Kinderkrippe für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg und die Leitungen der beiden Landeskirchen und beiden Diözesen in Baden-Württemberg sowie deren Fachverbände haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 verständigt. Dabei halten alle Beteiligten an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebsausgaben von Kindertagesstätten durch Elternbeteiligung anzustreben.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen, insbesondere bei der Eingruppierung, mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % pro Jahr ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Dies wird in diesem Jahr nicht ausreichen. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Bereits angekündigt war eine mögliche Steigerung des Elternbeitrags für das Kindergartenjahr 2017/2018 in Höhe von 6 % bis 8 % infolge des Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Wir verweisen hier auf unser Rundschreiben vom 19. Mai 2016 AZ 46.02 Nr. 46.02-01-07-V03/8. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6 % bis 12 %, je nach Personalkonstellation, zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3 % einzubeziehen, haben sich die vier Kirchen mit ihren Verbänden und die kommunalen Landesverbänden auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge in Höhe von 8 % im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3 % kann dann im Kindergartenjahr 2018/2019 wieder wie gewohnt fortgeführt werden.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist es, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Empfehlungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für Krippen, diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden (VÖ6).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

### 1. Elternbeiträge für den Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2017/18		Kiga-Jahr 2018/19	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	111 €	121 €	114 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

### 2. Elternbeiträge für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2017/18		Kiga-Jahr 2018/19	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	325 €	355 €	335 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	242 €	264 €	249 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	164 €	179 €	169 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	65 €	71 €	67 €	73 €

\* Bei Erhebung von 11 Monatsraten wird der Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im selben Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

### **3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen**

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

### **4. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

### **5. Staffelung der Elternbeiträge**

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der so genannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise, ob so genannte Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden

zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

## **6. Sonstiges**

Wir weisen noch darauf hin, dass nach Ziffer 3 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder (siehe Aufnahmeheft des Evang. Landesverbandes Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.) ein eventuelles Essensgeld zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben wird.

Hinsichtlich der Erhebung von einkommensbezogenen Elternbeiträgen verweisen wir auf die zwischen den Kirchen und deren Fachverbänden sowie den kommunalen Landesverbänden getroffenen Regelungen, die im Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. März 1997 AZ 46.02 Nr. 198/8 im Einzelnen beschrieben sind.

Der Oberkirchenrat bittet, die Neufestsetzung der Elternbeiträge örtlich mit den bürgerlichen Gemeinden abzustimmen, den Elternbeirat zu hören und anschließend einen entsprechenden Beschluss im Kirchengemeinderat herbeizuführen, damit die neuen Sätze erhoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker  
Oberkirchenrat